

Schwellenwerte und Mindestfristen im Vergabeverfahren lt. BVergG

gültig ab 1.1.2022

Mit 1.1.2022 gelten neue EU Schwellenwerte. Unsere innerstaatliche Schwellenwertverordnung bleibt weiterhin bis 31.12.2022 in Kraft.



			geschätzter Auftragswert	Teilnahmefrist (min. Tage)	Anbotsfrist (min. Tage)	Stilhaltefrist (Tage)	Zuschlagsfrist (grundsätzlich Monate)	Mindestanzahl Teilnehmer
Liefer- und Dienstleistungsaufträge im klassischen Bereich	Oberschwellenbereich	offenes Verfahren	> € 215.000.-		30	10	5	
		nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	> € 215.000.-	30	10	10	5	
		Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	> € 215.000.-	30	10	10	5	
	Unterschwellenbereich	offenes Verfahren	< € 215.000.-		20	10	5	
		nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	< € 215.000.-	14	20	10	5	
		Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	< € 215.000.-	14	10	10	5	
	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gem. § 41a BVerg	< € 130.000.-					3	
	Direktvergabe	< € 100.000.-					3	

Baufträge im klassischen Bereich	Oberschwellenbereich	Verfahrensarten gleich wie oben jedoch teilw. andere Schwellenwerte	> € 5.382.000.-		30	10	5	
	Unterschwellenbereich	Verfahrensarten gleich wie oben jedoch teilw. andere Schwellenwerte	< € 5.382.000.-		20	10	5	
		nicht offenes Verfahren ohne öffentliche Bekanntmachung	< € 1.000.000.-		20	10	5	5
	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gem. § 41a BVerg	< € 500.000.-					3	

Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich sind ausnahmelos elektronisch durchzuführen.

Weitere Fristen

Übermittlungsfrist:	unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 6 Tagen ab Eingang des Antrages
Auskunftsfrist:	unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 6 Tagen vor Ende der Anbotsfrist

Der geschätzte Auftragswert ist ohne Ust.

Gebäude, Technik und Beschaffung

Ausgedruckte Dokumente unterliegen nicht dem Änderungsdienst!!!